

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Manfred Kramer (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen

### Zuschüsse für Beratungseinrichtungen in Schul- und Erziehungsfragen

Die Kleine Anfrage 3908 vom 26. April 2001 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum und in welchem Ausmaß werden in Beratungseinrichtungen für Schul- und Erziehungsfragen, wie z. B. bei den Erziehungsberatungsstellen, Bezuschussungen zu Förderungsangeboten gestrichen:
  - a) bei Lese-Rechtschreibproblemen,
  - b) bei Sprachtherapie,
  - c) bei massiven Auffälligkeiten in Schule und Erziehung?
2. Welche fachliche Qualifikation wird bei Wegfall der professionellen Beratung als Ersatz angeboten?
3. Ist bekannt, dass Maßnahmen gegen „Lese-Rechtschreibschwächen“ bei der Verschreibung der Ergotherapie durch Mediziner von Ergotherapeuten durchgeführt werden?

Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Mai 2001 wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 a), 1 b), 1 c) und 2:

Das Land fördert nach der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 1995 durch Landeszuwendungen bis zu einer Höhe von 25 v. H. zu den angemessenen und tatsächlich entstandenen Kosten des Fachpersonals die Beratungsarbeit der Erziehungsberatungsstellen. Die genaue Höhe der Zuwendungsquote wird für alle Beratungsstellen gleich nach Haushaltslage festgesetzt. Eine gezielte Kürzung der Zuwendungen zu den Fachpersonalkosten ist nicht erfolgt und nicht beabsichtigt. Auch eine Reduzierung des Fachpersonals bei den Erziehungsberatungsstellen wird vom Land nicht angestrebt.

Zum Kernangebot der Erziehungsberatungsstellen gehören Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 und 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz und damit u. U. – je nach Schwerpunkt der einzelnen Beratungsstellen und Lage des Einzelfalles – auch besondere in den Buchstaben a) und b) genannte Angebote. Die Landesförderung der Erziehungsberatungsstellen kann sich im Wesentlichen nicht an einzelnen besonders ausdifferenzierten Angeboten der Beratungsstellen orientieren, sondern muss ein bestehendes Kernangebot im gesamten Bereich der o. g. Hilfen zur Erziehung nach einer dem Landesjugendamt vorzulegenden Konzeption voraussetzen. Von den Trägern der Beratungsstellen wird erwartet, dass sie ihr Kernangebot bedarfsgerecht weiterentwickeln.

Nach der „Arbeitshilfe für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe – Fördermaßnahmen bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche“ der Landesregierung ist eine Einbeziehung der Jugendhilfe dann erforderlich, wenn die Probleme einer Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche mit schulischen Mitteln allein nicht mehr zu beheben sind und sich dahin gehend verstärken, dass die Entwicklung einer seelischen Behinderung zu befürchten ist. Das örtlich zuständige Jugendamt entscheidet im Hilfeplanverfahren über den Antrag des Kindes, vertreten durch seine Eltern, auf Leistungsgewährung und Kostenübernahme. Die in diesem Rahmen anfallenden Kosten werden vom Land nach § 26 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes den örtlichen Trägern der Jugendhilfe i. H. v. 25 % erstattet.

Zu Frage 3:

Nein.

Dr. Rose Götte  
Staatsministerin